

Bitte zurücksenden an:

Schmidt, Schaum & Wilk Rechtsanwälte

Wichmannstraße 20
Fax: 030/262 1000

10787 Berlin
kontakt@ssw-rechtsanwaelte.de



Schmidt, Schaum & Wilk
Rechtsanwälte

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Erteilung von Rat und Auskünften und die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung (nachfolgend: „Auftrag“) der Rechtsanwaltssozietät Schmidt, Schaum & Wilk Rechtsanwälte (nachfolgend: „Rechtsanwälte“). Die Sozietät besteht aus den Herren Rechtsanwälten Wolfgang Schmidt, Henning Schaum und Stephan A. Wilk.

2. Auftragsumfang

Für den Umfang der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Soweit zur Mandatsbearbeitung vom Mandanten Unterlagen oder Informationen bereitgestellt werden, beschränkt sich die Bearbeitung im Zweifel allein auf die Prüfung dieser Unterlagen und Informationen.

Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

Der Auftrag wird ausschließlich den Rechtsanwälten, nicht den für sie handelnden Organen und Vertretern erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Rechtsanwälte gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (z. B. in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten) und durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. Die Rechtsanwälte erbringen die ihnen obliegenden Leistungen selbst, durch andere Rechtsanwälte bzw. in steuerlichen Angelegenheiten auch durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, die in ihren Diensten stehen. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwälte entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ggf. den in den Diensten der Rechtsanwälte stehenden Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern wird nicht begründet.

Die Rechtsanwälte führen den Auftrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen, der Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers in Bezug auf den Umfang und die Ausführung des Auftrages Rechnung zu tragen, sofern ihnen dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, zumutbar ist.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, im Rahmen der Erfüllung des Auftrages die vom Auftraggeber genannten tatsächlichen Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

Handlungen, die sich auf einen von mehreren Auftraggebern erteilten Auftrag beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von den Rechtsanwälten gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat ohne weiteres mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.

Die Pflicht der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung der Handakten richtet sich nach § 50 Abs. 2 BRAO und endet grundsätzlich 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags. Als Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags gilt der letzte Tag des Monats, in dem dem Auftraggeber die letzte Rechnung für den konkreten Beratungsgegenstand zugegangen ist.

3. Haftungsbeschränkung, Haftungsbegrenzung

Die Haftung gegenüber dem Mandanten für mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte, Beratung und Prozessführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber wird empfohlen, bei Angelegenheiten von erheblicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wobei insoweit auch die Einhaltung der Textform im Sinne des § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch ausreichend ist.

Die Haftung der Rechtsanwälte, der für sie handelnden Organe und Vertreter, ggf. der in ihren Diensten stehenden Rechtsanwälte und sonstigen Berufsträger sowie der in ihren Diensten stehenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden jeder Art, mit Ausnahme von Ansprüchen aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist dem Auftraggeber sowie Dritten gegenüber wie folgt begrenzt: Für jeden einzelnen Schadensfall sowie die Gesamtheit aller Schadensfälle ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von Euro 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) beschränkt, soweit nicht eine niedrigere Haftungssumme individuell vereinbart wird. Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen herrührenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit der Auftraggeber der Ansicht ist, dass das Haftungsrisiko durch die vorstehende Regelung nicht ausreichend abgesichert ist, kann im Einzelfall eine höhere Haftungshöchstsumme vereinbart werden. Je nach deren Betrag setzt die Vereinbarung einer solchen Haftungshöchstsumme voraus, dass die Rechtsanwälte das erhöhte Risiko über eine Einzeldeckungsversicherung zusätzlich versichern. Die Prämie für eine solche Zusatzversicherung ist vom Auftraggeber zu tragen.

4. Nutzung elektronischer Medien, Datenschutz

Die Versendung von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, ist mit Risiken behaftet. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von ihnen Kenntnis nehmen und sie verändern oder Daten verfälscht, unvollständig, verzögert oder gar nicht beim Empfänger eingehen. Darüber hinaus können elektronische Mitteilungen Viren oder andere Komponenten enthalten, die ein anderes Rechnersystem stören oder ihm Schaden zufügen könnten. Im Hinblick auf die heute üblichen Kommunikationsformen erklärt sich der Auftraggeber in Kenntnis dieser Risiken damit einverstanden, dass an ihn und an beteiligte Dritte Informationen und Dokumente unverschlüsselt auf elektronischem Wege versandt werden können.

Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen an Dritte, Zusammenarbeit der Rechtsanwälte mit Dritten

Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen (z. B. Verträge, Konzepte, Gutachten, Aufstellungen und Berechnungen etc.), die von den Rechtsanwälten im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages erstellt werden, nur für eigene Zwecke verwenden. Eine Weitergabe solcher beruflicher Äußerungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Rechtsanwälte zulässig; die Rechtsanwälte werden eine solche Einwilligung nicht unbillig verweigern, aber diese in der Regel nur dann erteilen, wenn der Dritte mit den Rechtsanwälten im Hinblick auf die von ihnen zu erbringende oder erbrachte Leistung eine der vorliegenden Haftungsvereinbarung entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen den Namen des Auftraggebers sowie sonstiger Beteiligter an Kooperationspartner weitergeben, die ebenfalls beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

Die Rechtsanwälte dürfen zur Erfüllung des Auftrags Dritten Unterauftrag und Untervollmacht erteilen.

6. Vergütung

Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach der darüber getroffenen gesonderten Vergütungsvereinbarung. Ohne Vereinbarung ist die Vergütung in zivilrechtlichen Angelegenheiten streitwertabhängig und richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Soweit das RVG auf Gebühren nach dem bürgerlichen Recht verweist, gilt die in Wirtschaftskanzleien der entsprechenden Größe für vergleichbare Beratungsleistungen üblicherweise vereinbarte Vergütung als vereinbart. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Die vorstehend genannte Vergütungsvereinbarung gilt grundsätzlich auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, dass die sich unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ergebende Vergütung die für diese Tätigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren unterschreitet. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG, die sich nach dem Wert des Gegenstandes richten, als vereinbart. Etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche bestehen grundsätzlich nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Mandaten, bei denen der Rechtsschutzversicherer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, aber durch die Rechtsanwälte ein auswärtiger Termin wahrzunehmen ist, der Rechtsschutzversicherer regelmäßig nur die Kosten erstattet, die ein am Ort des zuständigen Gerichts oder am Wohnsitz des Mandanten ansässiger Rechtsanwalt berechnen kann. Es besteht daher die Möglichkeit, dass zusätzliche Kosten, wie z.B. Fahrt- oder Hotelkosten vom Mandanten selbst zu tragen sind. Näheres ist den Versicherungsbedingungen zwischen Mandant und Rechtsschutzversicherer zu entnehmen.

7. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen die Rechtsanwälte verjähren gemäß §§ 195, 199 BGB innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Mandats. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Auftrag und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz der Rechtsanwälte (Berlin). Die Rechtsbeziehung zwischen den Rechtsanwälten und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen davon nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Ort, Datum

Schmidt, Schaum & Wilk Rechtsanwälte, Berlin

Auftraggeber